

2.2.3 Luft



Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	Luftverkehr (L) nach NFL, LuftVO, LuftVZO u. anderen Rechtsquellen		
	Pflicht in § (L: §)	Sanktion in § (Wo?)	Sanktion: OWi = 1 Straftat = 2 Empfehlung = 3 (?)
Abfertigungsdienstleister <i>siehe</i> Luftfahrtunternehmen	–	–	
agent of operator <i>siehe</i> Bevollmächtigter der Luftverkehrsgesellschaft	–	–	
aircraft owner <i>siehe</i> Luftfahrzeughalter	–	–	
airport operator <i>siehe</i> Flughafengesellschaft	–	–	
air traffic authorities <i>siehe</i> Flugsicherungsstellen	–	–	
Andere Stellen als Luftfahrtunternehmen (solche Stellen können Zollbehörden oder Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen sein. Sie sind nicht auf Umschlagunternehmen beschränkt.)			
Solche Stellen sollten:	IATA-DGR 1.8	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
– bei einem Unfall oder Zwischenfall mit gefährlichen Gütern, in deren Besitz sie sind	9.6.1	–	
– falls sie undeklarierte oder falsch deklarierte gefährliche Güter entdecken	9.6.2	–	
die entsprechenden Meldeanforderungen erfüllen.	–	–	
Nehmen andere Stellen Versenderpflichten für ein Luftfahrtunternehmen wahr, so müssen sie die allgemeinen Pflichten eines Luftfahrtunternehmens einhalten.	IATA-DGR 1.4.1 i.V.m.1.3, 9 ff. Siehe auch Anmerkung zu 1.4.1.	–	
Beauftragter des Versenders (auch Versender) [person acting on shipper's behalf]	–	–	–
<i>Siehe</i> auch unter „Betroffener von allgemeinen Pflichten gemäß IATA-DGR“	a. a. 0.		
Wahrnehmen der Versenderverantwortlichkeiten (<i>siehe</i> unter „Versender“)	a. a. 0.		
Eintragungen zur Vervollständigung der Versendererklärung; Unterschriftsleistung in dieser Erklärung (auch möglich durch Sammellader, Frachtabfertigungsagenten und IATA-Frachtagenten, wenn mit Versenderaufgaben beauftragt)	IATA-DGR 8.1.4.1 und 8.1.5.1 sowie 10.8.1.9 und 10.8.2.1 (für radioaktive Stoffe)	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
Schulen des beschäftigten Personals nach dem Mindestausbildungsstandard	IATA-DGR 1.5/Tab. 1.5A		
Sicherungspflichten <i>siehe</i> unter „Betroffener von allgemeinen Pflichten gemäß IATA-DGR“ – Sicherungspflichten	IATA-DGR 1.7		
Besatzungsmitglied [crew member]	–	–	–
Mitführen/Aufgeben von Gefahrgut (Verbote und Zulässigkeiten beachten, ggf. Genehmigung durch Luftverkehrsgesellschaft)	IATA-DGR 2.3/Tab. 2.3A	§ 60 (1) Nr. 6 LuftVG § 58 (1) Nr. 11 LuftVG (je nach Art des Verstoßes)	1 bzw. 2

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	L: §	Wo?	⚡
Mitwirkung bei Aufklärung versteckter Gefahren	IATA-DGR 2.2 auch i.V. m. 9.5.2	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
Melden ziviler Luftfahrzeugunfälle an Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU), wenn der verantwortliche Luftfahrzeugführer verhindert ist	§ 7 (1) LuftVO	§ 44 (1) Nr. 4 LuftVO i.V.m. § 58 (1) Nr. 10 LuftVG	1
Mitführung erforderlicher Urkunden und Ausweise	LuftVO § 6	k.A.	k.A.
Sicherungspflichten <i>siehe</i> unter „Betroffener von allgemeinen Pflichten gemäß IATA-DGR“ – Sicherungspflichten	IATA-DGR 1.7	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
Beteiligte an der Beförderung			
Erst- und Wiederholungsschulungen betr. Gefahrguttransport sicherstellen (siehe auch Anhang 3.1.3.2 dieses Buches)	IATA-DGR 1.5 ff., 1.5.1.2 (a), (b), (c)	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
Mindestausbildungsstandard gemäß IATA-DGR sicherstellen	Tab. 1.5A, 1.5B, 1.5C		
Sicherheitsausbildung für Gefahrgut in den vorgenannten Ausbildungsprogrammen berücksichtigen.	IATA-DGR 1.7.2		
Alle Personen, die mit der Gefahrgut-Beförderung zu tun haben, müssen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten Sicherheitsaspekte berücksichtigen.	IATA-DGR 1.7.1 bzw. ICAO-TI 1.1 und 1.5		
Beteiligte an der sicheren Lieferkette (reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, reglementierte/ bekannte Lieferanten)			
Legen ein Sicherheitsprogramm zur Zulassung vor und halten dessen Bestimmungen ein	§ 9a Abs. 2 Satz 3 und 4 LuftSiG	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LuftSiG	1
Betreiber unbemannter Luftfahrtsysteme			
Unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) zum Transport gefährlicher Güter dürfen nur betrieben werden:	LuftVO § 21a (2) i.V.m. § 21b (1) Nr. 10a und 10b LuftVO	LuftVO § 44 (1) 17d. i.V.m. § 58 (1) Nr. 10.	1
– Unter Aufsicht von Behörden zu deren Aufgabenerfüllung – von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen			
Betroffener von allgemeinen Pflichten gemäß IATA-DGR	–	–	–
Anbieten, Annehmen und Abfertigen von Gefahrgut nur unter vollständiger Anwendung der IATA-DGR; auch wenn nur Teilfunktionen im Beförderungsprozess wahrgenommen werden. Verwenden und Kennzeichnen von Verpackungen sowie Angebot zur Beförderung nur, wenn sie nach IATA-DGR hergestellt, fabriziert, markiert, unterhalten, wiederaufbereitet bzw. repariert wurden. Anwendung der Checkliste IATA-DGR	IATA-DGR 1.2.8 i.V. m. 2.3 und Tab. 2.3.A siehe auch IATA-DGR 9.0.2.	§ 58 (1) Nr. 11 bzw. § 60 (1) Nr. 5 und 6 LuftVG (je nach Art des Verstoßes)	1 bzw. 2
Mitführen/Aufgeben von Gefahrgut (Gepäck, verladen oder am Körper getragen); Verbote, Zulässigkeit beachten; ggf. Genehmigung durch Luftverkehrsgesellschaft beantragen)	IATA-DGR 2.3 i.V. m. Tab. 2.3.A		
Ergreifen von Maßnahmen bei Feststellung von undichten/beschädigten Verpackungen mit ansteckungsgefährlichen Stoffen (jeder, der derartige Stoffe befördert, ist betroffen) bzw. bei radioaktivem Material	IATA-DGR 9.4.1, 9.4.2 bis 9.4.4, 10.9.4.2 9.4.3 (für radioaktive Stoffe)	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
Schulen des beschäftigten Personals gemäß Mindestausbildungsstandard	IATA-DGR 1.5/ Tab. 1.5A		